

Bezirksgericht Zürich



Prozess Nr. DG020407/U

7. Abteilung

Mitwirkende: Der Vorsitzende Dr. Altherr, die Ersatzrichterinnen lic. iur. Holzer
und Dr. Reinert sowie die juristische Sekretärin lic. iur. Ziltener

Urteil und Beschluss vom 14. November 2002

in Sachen

Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich, Büro B-2, Unt.Nr. 02/00306,
Selnaustr. 28, Postfach, 8039 Zürich,

Anklägerin

gegen

Angeklagte

betreffend **Betrug etc.**

Anklage:

Die Anklageschrift der Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich vom 4. September 2002 ist diesem Urteil beigeheftet (act. 19).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der amtlichen Verteidigerin und der Angeklagten wurde das persönliche Erscheinen zur heutigen Hauptverhandlung erlassen (Prot. S. 3).

Anträge der Verteidigung:

(act. 29 S. 1 f.)

1. Die Angeklagte sei des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.
2. Die Angeklagte sei vom Vorwurf der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB freizusprechen.
3. Die Angeklagte sei mit 2 Monaten Gefängnis zu bestrafen, abzüglich der bisher erstandenen Haft.
4. Es sei der Angeklagten der bedingte Strafvollzug zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
5. Es seien die von der Kapo Zürich bereits sichergestellten beiden gefälschten Kreditkarten Mastercard und Visacard beide lautend auf einzuziehen und zu vernichten.
6. Es sei(en) das mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 4. September 2002 einstweilen beschlagnahmte Bargeld definitiv einzuziehen und zur Kostendeckung heranzuziehen.
7. Es seien die mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 4. September 2002 einstweilen sichergestellten Gegenstände (Trium und Ladegerät) definitiv zu beschlagnahmen.
8. Die Kosten für die Untersuchung, das Gerichtsverfahren und die amtliche Verteidigung seien der Angeklagten aufzuerlegen, infolge offensichtlicher Unerhältlichkeit jedoch einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen."

Das Gericht zieht in Erwägung:

I.

- Sachverhalt -

1. Die Anklagebehörde wirft der Angeklagten im Wesentlichen vor, mehrfach zusammen mit verschiedenen (separat verfolgten) Mittätern in der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen, den Geschädigten arglistig irregeführt zu haben. Unter Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen seien) und dessen australischer Geschäftspartner Gewinne in der Höhe von 35 Mio. USD versprochen worden. Diese Gewinnausschüttung sei davon abhängig gemacht worden, dass diese zuvor der in Wirklichkeit nicht existierenden) Geld zufließen liessen. Der Geschädigte) habe daraufhin in Zürich drei Mal Zahlungen an ein Mitglied der sogenannten) geleistet: Am 26. April 2002 habe er der) USD 26'500.-- zukommen lassen, am 29. April 2002 Fr. 8'750.-- und am 8. Mai 2002 USD 4'000.--. Der Angeklagten wird vorgeworfen, sich unter falschem Namen als Repräsentantin der) ausgegeben und) zu diesen Zahlungen veranlasst zu haben. Der Angeklagten sei für ihre Mithilfe ein Entgelt in der Höhe von 2 bis 3 % der betrügerisch erlangten Gelder versprochen worden. Ausserdem sieht sich die Angeklagte dem Vorwurf ausgesetzt, am 21. Mai 2002 ein Schreiben der) mit falschem Namen unterzeichnet zu haben, womit :) zu einer weiteren Zahlung in der Höhe von USD 36'000.-- veranlasst werden sollte. Dadurch habe sich die Angeklagte des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB und der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

2. In der Untersuchung anerkannte die Angeklagte einen grossen Teil des Sachverhalts der Anklage. Sie gestand ein, von den schon lange andauernden betrügerischen Machenschaften der) gewusst und ihrem Ehemann ihre Mithilfe versprochen zu haben (act. 11/10 S. 21).

Die Angeklagte gab sodann zu, von ihrem Ehemann und anderen Mitgliedern der [redacted] Anweisungen entgegengenommen und ausgeführt zu haben: Der Geschädigte [redacted], welcher der [redacted] mehrfach Gelder in grossem Umfang überwiesen hatte, verlangte, endlich einen Vertreter der [redacted] persönlich zu treffen, ansonsten er keine weiteren Zahlungen mehr leisten werde (act. 11/10 S. 3). Aus diesem Grund wurde die Angeklagte dem Geschädigten [redacted] als [redacted] Repräsentantin der [redacted] vorgestellt (act. 11/10 S. 3). Damit sollte das Misstrauen des Geschädigten, was die reale Existenz der [redacted] angeht, zerstreut werden. Von Deutschland aus führte die Angeklagte mehrere Telefongespräche mit [redacted], wobei sie sich stets als [redacted] ausgab. Die Angeklagte hatte jeweils genaue Anweisungen zu befolgen; ihr wurde im Detail vorgegeben, welche Aussagen sie am Telefon zu machen hatte (act. 11/10 S. 4). Die Angeklagte gab in den Telefongesprächen vor, im Besitz der versprochenen 35 Mio. USD zu sein. Sie teilte [redacted] mit, es sei lediglich noch eine Zahlung im Umfang von USD 26'500.-- erforderlich, damit das versprochene Geld freigegeben und überwiesen werden könne. Anlässlich eines dieser Telefongespräche vereinbarte die Angeklagte mit [redacted] die Übergabe der erwähnten USD 26'500.-- in Zürich.

Die Angeklagte konzedierte ferner, dass ihr für ihre Mithilfe ein Entgelt von 2 oder 3 % des einbezahlten Geldes versprochen worden war.

Schliesslich gestand sie ebenfalls ein, im Besitz von zwei gefälschten Kreditkarten gewesen zu sein.

Die Angeklagte bewirkte, dass [redacted] am 26. April 2002 im Beisein von [redacted] die erwähnte Zahlung im Umfang von 26'500.-- USD an [redacted] alias [redacted], ebenfalls Vertreter der angeblichen [redacted] leistete. Das blieb in der Untersuchung im Ergebnis unbestritten. Das Geständnis der Angeklagten deckt sich mit dem übrigen Untersuchungsergebnis, weshalb der eingeklagte Sachverhalt insoweit rechtsgenügend erstellt ist.

3. Die Angeklagte wollte allerdings nicht veranlasst haben, am 25. April 2002 einzureisen (act. 11/10 S. 18); vielmehr habe ihn dazu bewegt. Diese Aussage konnte in der Untersuchung nicht widerlegt werden, weshalb von den Ausführungen der Angeklagten auszugehen ist. Das Fehlen der Abklärung ist darauf zurückzuführen, dass zur Sache nicht einvernommen wurde. Für die rechtliche Würdigung kann indessen offen bleiben, wer ihn zur Einreise veranlasste.

Es ist sodann ist nicht erstellt, welchen Beitrag die Angeklagte an die zwei weiteren Zahlungen, die am 29. April 2002 (Fr. 8'750.--) und am 8. Mai 2002 (USD 4'000.--) vornahm, geleistet haben soll. Die Behauptung der Angeklagten, habe diese Zahlungen alleine eingefordert, womit sie jedenfalls nichts zu tun habe, lässt sich nicht widerlegen (act. 11/10 S. 20; vgl. auch act. 11/5 S. 16, act. 11/7 S. 14, act. 11/10 S. 5 u. S. 13). Aus der Anklage ist nicht ersichtlich, welchen Tatbeitrag die Angeklagte bei den erwähnten zwei Zahlungen leistete. Die in der Anklage erwähnten total gefälschten Belege und Gerichtsurkunden etc., welche bestimmt und geeignet gewesen sein sollen, die Geschädigten zu Zahlungen zu veranlassen, sind zum einen nicht relevant, da nicht näher ausgeführt wird, um welche Belege es sich im Einzelnen handelt, zum anderen bestritt die Angeklagte in der Untersuchung glaubhaft, darin involviert gewesen zu sein (act. 11/10 S. 22; vgl. etwa auch act. 11/5 S. 7). In der Untersuchung konnte ihr das Gegenteil jedenfalls nicht nachgewiesen werden. Was die angeblich notwendigen Bestechungsgelder und Gebühren anbelangt, gelang der Nachweis einer Beteiligung der Angeklagten ebenso wenig (act. 11/10 S. 22). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Tatbeiträge, welche die Angeklagte in der Untersuchung eingestanden hat und die ihr auch nachgewiesen werden konnten, lediglich für die erste Zahlung vom 26. April 2002 im Umfang von 26'500 USD kausal sind.

Bezüglich des Schreibens vom 21. Mai 2002, das die Angeklagte mit dem unterzeichnete und übergab, führt die Angeklagte aus, diesem ihre wahre Identität schon vorher offenbart zu haben. Zum Zeitpunkt der Übergabe besagten Schreibens habe bereits gewusst, wer sie in Wahrheit sei (act. 11/10 S. 20; vgl. auch act. 11/1 S. 2, act. 11/4, act. 11/7 S. 7 f.,

S. 11 u. S. 16, act. 11/8 S. 15). Auch diese Aussagen der Angeklagten lassen sich nicht widerlegen. Zudem bestehen aufgrund der Depositionen des Geschädigten (.....) anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 24. Mai 2002 (act. 3 S. 4 f.) klare Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagte ihre wahre Identität in der Tat vor der Übergabe der Urkunde preisgab. Dieser Schluss wird auch von einer Aussage (.....) anlässlich der Konfrontationseinvernahme durch den Bezirksanwalt vom 28. Juni 2002 unterstützt (act. 11/2 S. 4). Es spricht mithin einiges dafür, dass sowohl (.....) als auch (.....) am 21. Mai 2002, als ihnen die Angeklagte das erwähnte Schreiben überreichte, die wahre Identität der Angeklagten bereits kannten, und es ist im Folgenden zugunsten der Angeklagten davon auszugehen.

II.

- Rechtliche Würdigung -

1. Des Betrugs im Sinne von Art. 146 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer in der Absicht unrechtmässiger Bereicherung jemanden arglistig irreführt und ihn so zu einem vermögensschädigenden Verhalten bestimmt. Die Erfüllung des Tatbestandes des Betrugs erfordert demnach unter anderem ein irreführendes Verhalten des Täters, das in jedem Fall durch das Tatbestandsmerkmal der Arglist qualifiziert sein muss (BGE 99 IV 35; Jörg Rehberg/Niklaus Schmid, Strafrecht III, 7. A., Zürich 1997, S. 167). Arglist im Sinne der zitierten Strafnorm ist nach Lehre und Rechtsprechung anzunehmen, wenn der Täter zur Täuschung eines anderen ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe (*manoeuvres frauduleuses; mise en scène*) bedient, aber auch dann, wenn er bloss falsche Angaben macht, deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn er den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass jener die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlasse werde (BGE 119 IV 35 mit weiteren Hinweisen; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 5. Aufl., Bern 1995, § 15 N 17 f.). Merkmal eines Lügengebäudes ist es, dass verschiedene Falschangaben des Täters ein sinnvolles Ganzes ergeben, das glaubwürdig erscheint. Die Lügen

müssen von besonderer Hinterhältigkeit zeugen und derart raffiniert aufeinander abgestimmt sein, dass sich auch das kritische Opfer täuschen lässt.

Im vorliegenden Fall geht es um ein raffiniert konstruiertes, engmaschiges Netz der sog. Die beiden australischen Geschäftsleute wurden veranlasst, den hohe Geldbeträge zu überlassen, indem man den Anlegern Gewinne in Millionenhöhe versprach, wobei ein immenses Lügengebäude im vorerwähnten Sinn erstellt wurde. Die Beteiligten pflegten unter falscher Identität aufzutreten, dies teilweise auch unter Verwendung gefälschter Pässe (sh. etwa act. 11/2 S. 2, act. 11/5 S. 21 u. act. 11/5 S. 28). Es wurde die in Wahrheit inexistenten vorgesprochen, die Geschäftsbeziehungen zur unterhalten soll (vgl. etwa act. 11/10 S. 3 und act. 11/2 S. 23). Zur Täuschung der Anleger wurden des Weiteren diverse Personen (wie beispielsweise die Angeklagte) eingesetzt, welche die Anleger von der Echtheit des Geschäfts und einer unmittelbar bevorstehenden Gewinnausschüttung überzeugen sollten (s. auch act. 11/2 S. 12 und S. 17 f.). Zudem wurden gefälschte Urkunden und Belege verwendet, um die reale Existenz der zu suggerieren und die Anleger entsprechend zu täuschen. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die im grossen Stil falsche Briefköpfe, Quittungen, Zahlungsgarantien, Bestätigungsschreiben und auch Schreiben vom zur Täuschung der Geschädigten verwendete (vgl. act. 4, act. 11/2 S. 20 f. u. S. 24 ff., act. 11/3 S. 8, act. 11/5 S. 4 f.; s. auch die act. 11/2, act. 11/5, act. 11/7 und act. 11/8 beigelegten Unterlagen). In casu liegt zusammengefasst einerseits ein immenses Lügengebäude vor, das über Jahre hinweg aufgebaut und "unterhalten" wurde. Andererseits bediente man sich erwähnter täuschender Machenschaften, welche die aufgestellten Behauptungen stützten. Im Weiteren hat das irreführende Verhalten beim Geschädigten tatsächlich einen Irrtum hervorgerufen; seine Vorstellung stimmte ganz offensichtlich nicht mit der Realität überein. Der getäuschte wurde zu einer Vermögensdisposition bestimmt, die eine Vermögensverminderung nach sich zog. Der Vermögensschaden besteht mithin in einer Verminderung der Aktiven durch Auszahlung respektive Hingabe der Gelder. Das Tatbestandsmerkmal der Bereicherung des Täters oder eines Dritten ist ebenfalls gegeben.

Der objektive Tatbestand von Art. 146 Ziff. 1 StGB ist im vorliegenden Fall demnach erfüllt.

2. Die Anklagebehörde wirft der Angeklagten vor, am geschilderten Betrug als Mittäterin beteiligt gewesen zu sein. Mittäterschaft zeichnet sich aus durch gleichwertig koordiniertes Zusammenwirken mit den übrigen Mittätern bei der Begehung der Tat (so etwa: Stefan Trechsel/Peter Noll, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. Aufl., Zürich 1994, S. 174 ff.). Schwierig kann sich zuweilen die Abgrenzung zur Helferschaft gestalten. Während der Mittäter bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit andern Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht, leistet der Gehilfe lediglich einen untergeordneten Tatbeitrag (Trechsel, Kurzkomentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 2. A. Zürich 1997, vor Art. 24 N 11). Gehilfe ist, wer vorsätzlich in untergeordneter Stellung die Vorsatztat eines andern fördert. Der Gehilfe nimmt mit anderen Worten keinen bestimmenden Einfluss auf den Tatablauf (Trechsel/Noll, a.a.O., S. 178).

Im Rahmen des erwähnten Lügengebäudes und der täuschenden Machenschaften spielte auch die Angeklagte eine Rolle. Der getäuschte _____ verlangte, einen Vertreter der _____, persönlich zu treffen, andernfalls er keine Zahlungen mehr leiste. Auf Bitten ihres Ehemannes, seines Zeichens (führendes) Mitglied besagter _____, trat die Angeklagte in der Folge im Geschäftsverkehr mit den Geschädigten als _____ in Erscheinung und gab vor, eine Repräsentantin der _____ zu sein. Damit sollten die Zweifel, welche bei _____ aufgekommen waren, zerstreut und dieser zu weiteren Zahlungen bewegt werden, die er dann auch vornahm. Die Angeklagte erklärte, im Besitz der versprochenen 35 Mio USD zu sein. Es müsse lediglich noch eine Zahlung im Umfang von 26'500.-- USD erfolgen, dann werde das versprochene Geld freigegeben und könne überwiesen werden. Aufgrund dieser Versprechungen nahm _____ am 26. April 2002 in Zürich die Zahlung im Umfang von USD 26'500.-- vor.

Der Beitrag, den die Angeklagte im vorliegenden Fall zur Tatbegehung leistete, ist lediglich untergeordneter Natur. Insbesondere hatte sie keine Tatherr-

schaft inne und handelte völlig weisungsgebunden. Es wurde ihr im Detail vorgegeben, mit wem sie zu welchem Zeitpunkt zu telefonieren oder zu sprechen hatte und was sie jeweils sagen sollte (act. 11/10 S. 17). Dabei wurde sie genau überwacht. Die Angeklagte wirkte gewissermassen als kleines Rad im grossen ganzen System, das von den über Jahre aufgebaut und unterhalten worden war. Der getäuschte verlangte, ein Gesicht der Company zu sehen. Diese Rolle wurde von der Angeklagten übernommen. Zu betonen ist auch, dass die Angeklagte nicht von sich aus Kontakt zu den Getäuschten aufnahm. Insgesamt hat die Angeklagte die Haupttat zwar gefördert; aus dem Gesagten erhellt indes, dass die Angeklagte nicht als Mittäterin, sondern lediglich als Gehilfin im Sinne von Art. 25 StGB betrachtet werden muss. In subjektiver Hinsicht ist davon auszugehen, dass die Angeklagte das System gar nicht im ganzen Umfang erfasste und sich ihr Vorsatz lediglich auf den - hier als untergeordnet eingeschätzten - Tatbeitrag beschränkte.

3. Die Anklagebehörde wirft der Angeklagten mehrfachen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB vor, indem sie nicht nur bei der zuvor geprüften Zahlung vom 26. April 2002, sondern auch bei den beiden weiteren Zahlungen, die Robbins am 29. April 2002 (in der Höhe von Fr. 8'750.--) und am 8. Mai 2002 (in der Höhe von USD 4'000.--) in leistete, am Delikt beteiligt gewesen sein soll.

Wie bereits ausgeführt, ist das Verhalten der Angeklagten lediglich als Gehilfenschaft zu Betrug zu qualifizieren. Aus dem Sachverhalt, wie er nachgewiesen ist, ergibt sich, dass sie in Bezug auf die Zahlungen vom 29. April 2002 und vom 8. Mai 2002 keine Handlung vorkehrte, die zum Erfolg beitrug. Ihre Behauptung, nicht sie, sondern habe die beiden späteren Zahlungen veranlasst, war in der Untersuchung nicht zu widerlegen. Die Angeklagte sicherte mehrfach zu, nach der Zahlung der USD 26'500.-- würden die 35 Mio USD geliefert. Diese Zusicherungen bezogen sich jedoch einzig auf die Zahlung vom 26. April 2002. Mit den beiden späteren Zahlungen hat die Angeklagte nichts zu tun und sie trug jedenfalls nichts zur Tat bei. Im Ergebnis fehlt es, was die Zahlungen vom 29. April 2002 und 8. Mai 2002 angeht, am Erfordernis der Tatförderung. Da die Angeklagte lediglich zur Zahlung von 26'500 USD am 26. April 2002 einen Tat-

beitrag leistete, hat sie sich bloss der Gehilfenschaft zu einfachem Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB schuldig gemacht; mehrfacher Betrug liegt dagegen, was die Angeklagte angeht, nicht vor.

4. Die Anklagebehörde wirft der Angeklagten ferner vor, gefälschte Kreditkarten mitgeführt und besessen zu haben. Was das Mitführen respektive den Besitz zweier gefälschter Kreditkarten betrifft, ist der Sachverhalt der Anklage erstellt. Indes ist selbst aus dieser nicht ersichtlich, unter welchen Straftatbestand die entsprechende Handlung der Angeklagten subsumiert werden soll und kann. In der schweizerischen Rechtsordnung gibt es keine Norm, die entsprechendes Verhalten mit Strafe bedrohte.

5. Schliesslich wirft die Anklagebehörde der Angeklagten vor, eine Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB begangen zu haben. Einer solchen macht sich schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt. Derselben Strafandrohung untersteht, wer eine Urkunde der genannten Art zur Täuschung gebraucht (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Im vorliegenden Fall steht eine Urkundenfälschung im engeren Sinn, d.h. eine materielle Fälschung, in Frage. Eine Urkunde ist dann gefälscht, wenn der Anschein erweckt wird, sie stamme von jemandem, von dem sie tatsächlich nicht stammt (vgl. etwa BGE 118 IV 259; 116 IV 51). Der subjektive Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB setzt ausser der erwähnten Absicht des Täters dessen Bewusstsein und Willen voraus, dass er selber oder ein anderer die Urkunde als angeblich echt oder wahr verwenden werde.

Die Angeklagte hat ein Schreiben mit falschem Namen unterschrieben und dem Getäuschten ausgehändigt. Aus dem Sachverhalt ergibt sich indes, dass die Angeklagte nicht in Täuschungsabsicht gehandelt hat. Sie hatte keine Absicht, zu einer weiteren Zahlung in der Höhe von USD 36'000.-- zu veranlassen und sich oder einem anderen damit einen Vorteil zu verschaffen. Zu-

dem war [redacted] im Zeitpunkt, in dem er die Urkunde ausgehändigt bekam, die wahre Identität der Angeklagten bekannt, wobei davon auszugehen ist, dass die Angeklagte selber ihm ihre wahre Identität preisgegeben hatte. Da der subjektive Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB nicht erfüllt ist, ist die Angeklagte vom Vorwurf der Urkundenfälschung freizusprechen.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Angeklagte der Gehilfenschaft zum (einfachen) Betrug im Sinne von Art. 146 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB schuldig zu sprechen ist.

III.

- Strafzumessung -

1. Wer sich des Betruges im Sinne von Art. 146 Ziff. 1 StGB schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Wer hiezu lediglich vorsätzlich Hilfe leistet, kann gemäss Art. 25 StGB milder bestraft werden (Art. 65 StGB). Im Übrigen ist die Strafe nach dem Verschulden zu bemessen, wobei das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und die Beweggründe des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 63 StGB).

2. Die Angeklagte ist [redacted] zusammen mit vier Geschwistern bei ihren Eltern aufgewachsen (act. 16/6 S. 2). Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte die Angeklagte keine Berufsausbildung, sondern stieg sofort ins Erwerbsleben ein (act. 16/6 S. 3). 1990 heiratete sie [redacted].

[redacted]. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor. Im Jahre 1995 trennten sich die Ehegatten und im Jahr 1997 reichte die Angeklagte die Scheidung ein (act. 16/6 S. 2). Am 1. September 2000 heiratete die Angeklagte [redacted], der sie mit [redacted] in Verbindung brachte (act. 16/6 S. 3). An ihrer letzten Arbeitsstelle erzielte die Angeklagte ein Einkommen von rund 1'000.-- EURO, abhängig vom jeweiligen Arbeitspensum (act. 16/6 S. 3 f.).

Das Verschulden der Angeklagten ist noch als leicht einzustufen. Sie leistete, wie dargetan, lediglich einen untergeordneten Tatbeitrag, um den sie von ihrem Ehemann gebeten worden war. Dabei handelte sie ohne jede Raffinesse, sondern führte lediglich aus, was ihr minutiös vorgeschrieben war. Sie wusste zwar gewiss, dass ihr Verhalten nicht rechtmässig war, und sie besass zudem - zumindest grosse modo - Kenntnis von den üblen Machenschaften der

Obgleich die Gehilfin durchaus damit rechnete, dass die einmal gelieferten Gelder für den Geschädigten wohl verloren waren, ist dennoch zu berücksichtigen, dass sie, wie geschildert, ein kleines Rad im gesamten Gefüge darstellte und sich offenbar gegen ihren Einbezug ins Geschehen nicht effektiv zur Wehr setzen konnte. Es wurde ihr denn auch bloss ein geringes Entgelt in Aussicht gestellt. Es wirkt sich sodann schuldrelativierend aus, dass die Angeklagte das Unrecht ihres Wirkens bald einsah und dem Geschädigten schliesslich Warnungen zugehen lassen wollte.

3. Strafschärfungs- oder Straferhöhungsgründe liegen keine vor. Strafmildernd ist zu berücksichtigen, dass sich die Angeklagte lediglich als Gehilfin am Betrug beteiligt hat. Strafmildernd sind der tadellose Leumund und das Geständnis der Angeklagten, das die Untersuchung wesentlich erleichterte, zu berücksichtigen.

4. In Würdigung aller Strafzumessungsgründe erscheint eine Freiheitsstrafe von vier Monaten Gefängnis als angemessen. Der Anrechnung von 110 Tagen Untersuchungshaft steht nichts entgegen (Art. 69 StGB).

IV.

- Bedingter Strafvollzug -

1. Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs sind vorliegend in objektiver Hinsicht gegeben, da die Angeklagte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens ver-

büssen musste und heute eine Strafe von nicht mehr als 18 Monaten Dauer ausgefällt wird (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB).

2. In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs erforderlich, dass Vorleben und Charakter der Angeklagten erwarten lassen, sie werde sich durch die Ausfällung einer blossen Warnstrafe von der Begehung weiterer Delikte abhalten lassen (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

Bei der Angeklagten als Ersttäterin ist anzunehmen, dass sie durch das Untersuchungsverfahren und insbesondere die länger dauernde Untersuchungshaft von 110 Tagen genügend beeindruckt ist und sich durch die Ausfällung einer blossen Warnstrafe allein von weiterer Delinquenz wird abhalten lassen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist mithin aufzuschieben. Die Probezeit ist praxisgemäss auf zwei Jahre festzusetzen.

V.

- Einziehungen -

1. Die beiden von der Kantonspolizei Zürich am 23. Mai 2002 sichergestellten gefälschten Kreditkarten Mastercard und Visacard, beide lautend auf
de, sind gestützt auf Art. 58 StGB einzuziehen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung zu überlassen.

2. Das mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich, Büro B-2, Unt.Nr. 02/00306, vom 4. September 2002 einstweilen sichergestellte und bei der Kasse der Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich unter Sachkautionsnummer 6616 gelagerte

mit Ladegerät ACP-8E und eingesetzter SIM-Karte ist durch die Bezirksgerichtskasse Zürich zu verwerten und der Erlös ist zur (teilweisen) Kostendeckung heranzuziehen.

3. Der mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich, Büro B-2, Unt.Nr. 02/00306, vom 4. September 2002 beschlagnahmte und bei der Kasse

der Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich unter Sachkautionsnummer 6616 gelagerte Bargelddbetrag von 600 EURO ist zur (teilweisen) Kostendeckung heranzuziehen.

VI.

- Kosten -

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, der Angeklagten aufzuerlegen (§ 188 Abs. 1 StPO). Daran vermag der Freispruch im einen Anklagepunkt nichts zu ändern. Zuzolge offensichtlicher Unerschäftlichkeit sind jedoch sämtliche Kosten, soweit durch die Einziehung nicht gedeckt, einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 190a StPO).

Das Gericht erkennt:

- in entschuldigter Abwesenheit der Angeklagten -

1. Die Angeklagte ist schuldig
 - der Gehilfenschaft zum Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB.

Der eingeklagten Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB ist die Angeklagte nicht schuldig und sie wird in diesem Anklagepunkt freigesprochen.
2. Die Angeklagte wird bestraft mit 4 Monaten Gefängnis, wovon 110 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt.
4. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	2'000.--	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	359.--	Schreibgebühren
Fr.	57.--	Zustellgebühren
Fr.	60.--	Vorladungsgebühren
Fr.	348.--	Kanzleikosten Untersuchung
Fr.	1'500.--	Auslagen Untersuchung
Fr.	13'671.45	amtliche Verteidigung

5. Die Kosten, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Angeklagten auferlegt, jedoch, soweit nicht durch die Einziehung gedeckt, einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

6. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigerin, im Doppel für sich und die Angeklagte (versandt),
- die Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich, Selnastr. 28, 8039 Zürich, Büro B-2, Unt.Nr. 02/00306 (überbracht),

und hernach in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigerin, im Doppel für sich und die Angeklagte,
- die Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich, Selnastr. 28, 8039 Zürich, Büro B-2, Unt.Nr. 02/00306,

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich,
- die Strafregisterbehörden in Bern mit Formular A.

7. Eine Berufung gegen dieses Urteil kann innert 20 Tagen von der mündlichen Eröffnung des Entscheides an oder, wo eine solche nicht erfolgt ist, von der schriftlichen Mitteilung an schriftlich beim Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, Postfach, 8026 Zürich, erklärt werden.

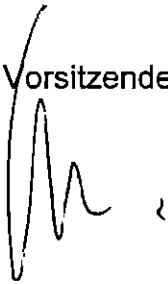
Das Gericht beschliesst:

1. Die von der Kantonspolizei Zürich am 23. Mai 2002 sichergestellten beiden gefälschten Kreditkarten Mastercard und Visacard, beide lautend auf _____, werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.
2. Das mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich, Selnaustr. 28, 8039 Zürich, Büro B-2, Unt.Nr. 02/00306 vom 4. September 2002 einstweilen sichergestellte und bei der Kasse der Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich unter Sachkautionsnr. 6616 gelagerte _____ mit Ladegerät ACP-8E und eingesetzter SIM-Karte wird eingezogen, der Kasse des Bezirksgerichts zur Verwertung überlassen und der Verwertungserlös wird zur teilweisen Kostendeckung herangezogen.
3. Der mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich, Selnaustr. 28, 8039 Zürich, Büro B-2, Unt.Nr. 02/00306 vom 4. September 2002 beschlagnahmte und bei der Kasse der Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich unter Sachkautionsnr. 6616 gelagerte Bargeldbetrag von 600 Euro wird zur teilweisen Kostendeckung verwendet.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - die amtliche Verteidigerin der Angeklagten, im Doppel für sich und die Angeklagte,
 - die Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich, Selnaustr. 28, 8039 Zürich, Büro B-2, Unt.Nr. 02/00306,sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
 - die Kantonspolizei Zürich,
 - die Kasse des Bezirksgerichts Zürich.
5. Ein Rekurs gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen von der Zustellung an schriftlich, im Doppel und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich,

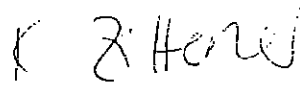
eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

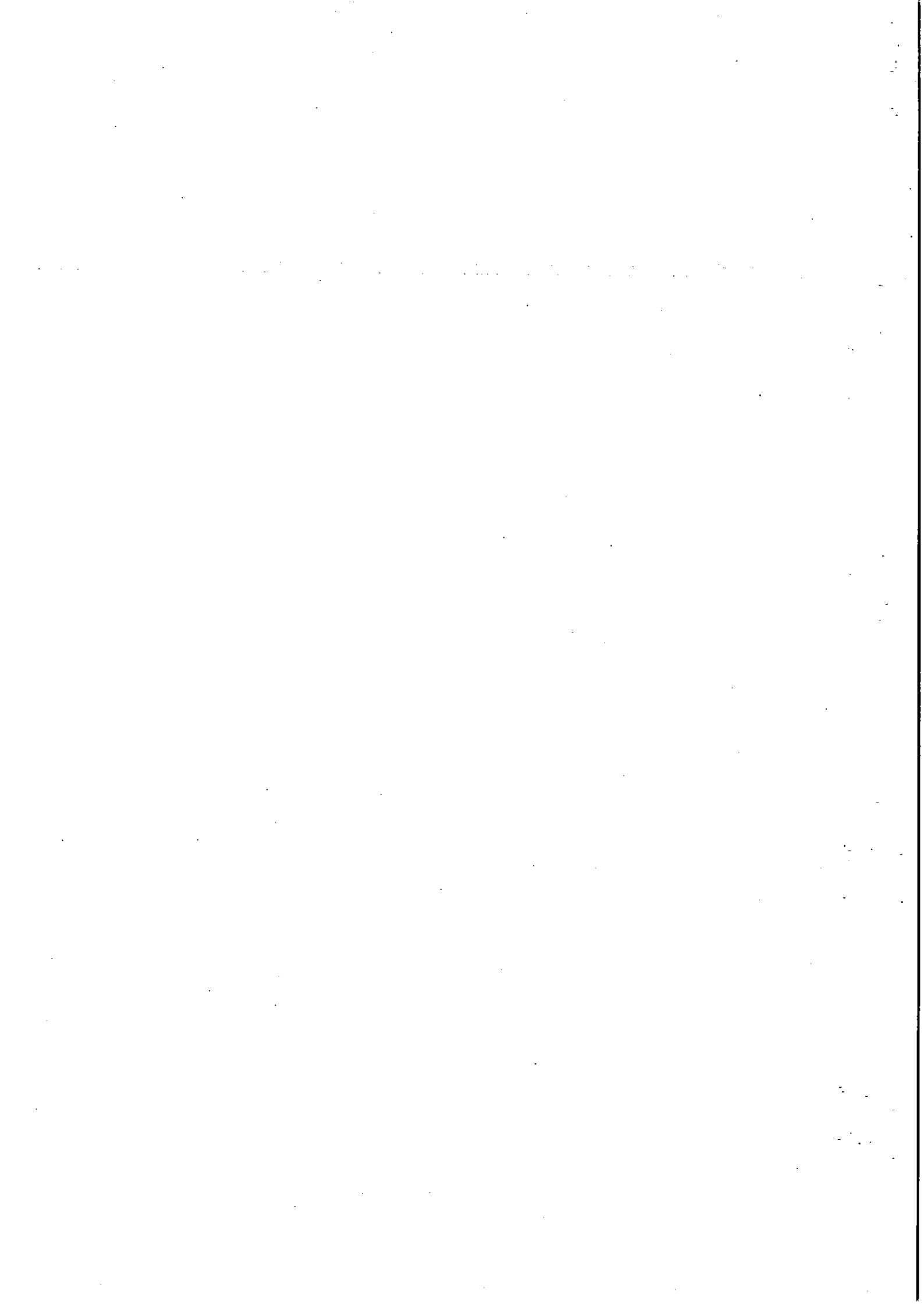
Wird gegen das Urteil Berufung erklärt, so gilt dieser Beschluss als mitangefochten.

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a smaller, less distinct signature.

Die juristische Sekretärin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Z. Herwig'.





BEZIRKSANWALTSCHAFT II FÜR DEN KANTON ZÜRICH

Unser Zeichen: B-2/2002/000306

4. September 2002

ANKLAGESCHRIFT

an das Bezirksgericht Zürich

In Sachen

Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich
(vertreten durch BAin lic.iur. J. Bächle)

EINGANG

- 5. Sep 2002

Post

Anklägerin

sowie folgender Geschädigter:

Schadenersatz: offen (act. 4 und act. 17)

Vorladung HV: offen (act. 17)

Angeklagte

betreffend **Betrug etc.**

erhebe ich folgende

ANKLAGE:

I.

Die Angeklagte hat

- ♦ mehrfach in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irregeführt oder ihn in einem Irrtum bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt,
- ♦ in der Absicht, jemanden am Vermögen oder andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen,
- ♦ eine Urkunde gefälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden lassen,

indem sie

a: Vorgeschichte:

nachdem der Australier durch den Australier dazu veranlasst wurde, Gelder zu investieren, jener ihm immer wieder diverse gefälschte Schreiben der vorgelegt hatte,

insbesondere aber von auf die hingewiesen wurde, mit welcher eine besondere Vereinbarung geschlossen hatte mit der, auf welche er immer wieder hinwies, welche Referenznummer dann auch wieder in einem weiteren Schreiben der für den Vollzug der Rauschgiftgesetzgebung vom 12. Oktober 2001 aufgenommen wurde und bescheinigen sollte, dass es sich bei den 35 Mio USD nicht um Drogengelder handeln würde, dabei hatte wohlweislich verschwiegen, dass er selbst schon 4 Mio verloren hatte;

wobei zudem weitere Belege vorlegte, nämlich Zahlungsgarantien, Bestätigungsschreiben, Garantieerklärungen jeweils mit einkopierten Logos von immer wieder verschiedenen Personen, deren Namen teilweise auch unterschiedlich geschrieben worden waren, deren Referenzen immer wieder unterschiedliche Nummern aufwiesen, zudem Briefe mit weiteren Bedingungen oder Anweisungen meist an den Adressaten gerichtet, und Schreiben vom Bundesfinanzministerium

also diese Belege hatte zukommen lassen, in welchen aufgefordert worden war, weitere Zahlungen zu leisten, teilweise mit der Androhung, dass sonst dessen Ernennung zu Ende gehe, falls Ison wieder verhindert sei,

indem gestützt auf diese Schreiben und Zusicherungen auf, mit welchem der geschädigte Australier eine kollegiale Bande verknüpfte, vertraute, der ihm zudem immer wieder versicherte, er würde ihn an seinen eigenen versprochenen 35 Mio USD mit ca. 6 Mio US Dollars gemäss resp. gemäss mit 10 Mio

australischen Dollars beteiligen, wenn er ihn bis zur Auszahlung finanziell unterstützen würde, was dieser denn auch mit ca. 900'000 USD in den vergangenen zwei Jahren direkt getan hatte,

dessen Versprechungen müde, sich nebst [redacted] selbst in die Schweiz begeben wollte, um zu den versprochenen Geldauszahlungen zu gelangen;

dabei war [redacted] Staatsangehöriger, Anfangs Januar 2002 mit dem gefälschten [redacted] Pass lautend auf [redacted] ohne das erforderliche Visum in die [redacted] eingereist, auf welchen Namen er sich ausserdem von [redacted] hatte Geldbeträge überweisen lassen, und hatte zunächst für ca. 5 Wochen bei seinem Bruder [redacted] gewohnt und war dann in einer nicht bekannten Wohnung im Raum [redacted] untergetaucht;

b: Sachverhalt

zusammen mit den nachgenannten (separat verfolgten) Mittätern, aufgrund gemeinsamer Planung und durch gleichmassgebliches, arbeitsteiliges Zusammenwirken bei der Tatausführung, wobei jeder mit den Tathandlungen der anderen einverstanden war,

um sich einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen, im Willen, ohne selbst eine Gegenleistung zu erbringen, ihr nämlich ein Entgelt von zugegebenermassen 2 bis 3 % des einbezahlten Betrages von [redacted] resp. [redacted] in Aussicht gestellt worden waren,

um mit betrügerischen Machenschaften, Vorlage von falschen Papieren, immer wieder neuen Lügen, wonach jetzt Geld ausbezahlt werden sollte, die Geschädigten zu unrechtmässigen Zahlungen zu veranlassen,

indem diesen immer wieder die Beteiligung und Auszahlungen von grossen Geldbeträgen versprochen wurden, die angekündigte Geldüberweisung jedoch jeweils wieder neu hinausgezögert wurde, da erst noch aus irgendwelchen Gründen und aufgetretenen Problemen weitere Geldzahlungen zu leisten waren, dieses Geld aber immer wieder neu versprochen und gerade dann ausbezahlt werden würde, wenn einzig noch ein letztes Hindernis der Zahlung eines weiteren Geldbetrages stattgefunden hätte,

nachdem die Angeklagte bereits im Sommer 2001 von ihrem Ehemann im Gespräch mit [redacted] von den [redacted] gehört hatte, zugebend, von diesen Betrügereien und der Existenz von entsprechend abgefassten gefälschten Schreiben, Gerichtsurkunden etc. [redacted] schon gewusst zu haben,

nachdem sie zunächst durch ihren Ehemann gefragt worden war, ob sie dank Ihrer Englischkenntnisse mitmachen würde bei diesem 419 - Deal, den [redacted] und [redacted] (in der Schweiz) machen würden; was sie bejahte und in der Folge auch tat:

wobei insbesondere [redacted] die Anweisungen gab und als deren Chef auftrat, der die Anweisungen teilweise am Telefon [redacted] aber auch vor Ort [redacted] erteilte, was sie exakt dem vermeintlich Geschädigten [redacted] und dem Geschädigten [redacted] jeweils zu sagen hatte, wobei [redacted] ihr vorschrieb, dass sie sich als [redacted] der angeblichen Firma [redacted] auszugeben hätte,

in der Folge auf Instruktion von [redacted] alias [redacted] und ihrem Ehemann [redacted] beide Staatsangehörige, handelte, daher instruktionsgemäss die Telefonate [redacted] führte, so unter Ueberwachung ihres Ehemannes sinngemäss mitteilen musste, dass sie [redacted], die Repräsentantin der [redacted] sei, dass er die 32 resp. 35 Mio US Dollars bei der [redacted] abholen könne, er [redacted] würde dieses Geld in der Folge von der [redacted] erhalten und sie selbst, Frau Kaufmann sei im Besitze der USD 32 resp. 35 Mio. Dollars, was [redacted] ihr glaubte; zudem die Termine für die Geldübergaben vereinbaren musste - und [redacted] u.a. sagen musste, dass er, sobald er sein Geld bezahlt hätte, nämlich diese 26'500.-- oder 27'500.-- US Dollars, er resp. [redacted] eine 35 Mio bekommen würde, zudem [redacted] sagte, dass er sich bei ihr melden sollte, wenn er [redacted] gelandet sei... ihm weiter mitteilen musste, dass sie die Person sei, die zuständig sei, wenn er noch Fragen hätte; zudem sollte sie für die Zeit, in der [redacted] in [redacted] sei, die Repräsentantin der [redacted] sein;

wobei die Ueberprüfung der Richtigkeit der Angaben insofern erschwert wurde, da sie u.a. etwa auf die Frage der Oertlichkeit der Büros vorgeben musste, diese seien in [redacted] sei das Hauptbüro; sie würde aber nie im Büro sein, da sie viel herumreisen müsste; daher immer wieder neue ausweichende nicht zu überprüfende vage Angaben auf Geheiss [redacted] machen musste, wobei sie meistens die Antworten auf einen Zettel aufschrieb und dann gegenüber [redacted] und [redacted] entsprechend gab ;

durch ihre instruktionsgemäss geführten Gespräche, die jeweils überwacht worden waren, dazu veranlasste, - nachdem, [redacted] schon am 4. April 2002 in [redacted] eingereist war, - am 25. April 2002 zur Geldübergabe zwecks angeblichen Empfangs der in Aussicht gestellten 35 Mio USD [redacted] einzureisen und sich auch nach [redacted] zu begeben.

sie selbst eigens im April 2002 und erneut nochmals am 21. Mai 2002 [redacted] einreiste, wo sie instruktionsgemäss handelte und schliesslich letztmals an ihrem Verhaftstag am 23. Mai 2002 in Erscheinung trat, nämlich:

wobei sie im April 2002 in der Wohnung von [redacted] an nicht näher bekannter Oertlichkeit im Raum [redacted] auf [redacted] Handy auftragsgemäss mit [redacted] telefonierte resp. dessen Anruf auf diesem Handy entgegennahm und ihm mitteilte, dass er die 35 Mio USD ausbezahlt bekommen werde, er aber zunächst noch die 26'500.-- USD zahlen müsste; wobei Wert darauf gelegt wurde, dass sie den Geschädigten davon überzeuge, dass es dieses Geld wirklich gibt, so war es ihren Angaben zufolge immer wichtig gewesen, dass sie den Geschädigten, davon überzeuge, dass es dieses Geld wirklich gebe;

bewirkend, dass [redacted] bereits am Folgetag, den 26. April 2002 die 26'500 USD im Restaurant [redacted] im Beisein von [redacted] und [redacted] an den [redacted] Staatsangehörigen [redacted] - der ebenfalls wie die Angeklagte aus dem [redacted] stammte, eigens von Ehemann [redacted] resp. seiner [redacted] vorgängig für die [redacted] angeworben worden war, - übergab, welcher [redacted] die

Funktion hatte, sich ebenfalls als Vertreter der () auszugeben und sich auch als solcher in Anwesenheit von () ausgegeben, der das empfangene Geld dann () übergab;

wohingegen () der sich während der Dauer der Transaktionen jeweils als () ausgegeben hatte, mit einer eigens hiefür erstellten Quittung diesen Betrag über USD 26'500 für () ; und damit gleichzeitig dem mitanwesenden () quittierte, selbstverständlich vorgebend, die () existiere tatsächlich, fälschlicherweise bestätigend, dass die 35 Mio auch noch ausbezahlt würden;

mittels weiterer Aufforderungen, wonach für die Firma () weitere Zahlungen nötig seien, wurde () dazu gebracht, dass er in ()

- am 29. April 2002 weitere Fr. 8'750.-- an () übergab, welche Zahlung () als gleichentags handschriftlich bestätigte; und

- am 8. Mai 2002 weitere USD 4'000.-- an () übergab, wobei wiederum () als () gleichentags gegenüber () und () handschriftlich bestätigte, "dass er den Barbetrag über USD 4'000.-- erhalten hätte, resp. die erforderliche Gebühr für die prompte Uebergabe von 400'000 US Dollars auf Rechnung von () als Teil der 35 Millionen US Dollars, welcher Betrag den ihm durch die nigerianische Regierung über die () geschuldeten vertraglichen Erlös darstelle";

am 21. Mai 2002 nach ihrer erneuten Einreise nach () in einem nicht näher bekannten Appartement () , im Beisein von () und () dann sogar noch das bereits von () vorbereitete gefälschte Schreiben zuhanden des Direktors der angeblichen () , das () ihr zur Unterzeichnung hingelegt hatte, an der mit dem Namenszug () vorbereiteten Stelle mit dem Schriftzug () versah, welches Schreiben gleichzeitig bestätigte, "dass bei Bezahlung von weiteren 36'000 US Dollars an dieses genannte Büro betreffend die obige Referenz (Fantasiereferenz ohne Bezug) der Betrag von 35 Mio. US Dollars bedingungslos freigegeben würden; welches Schreiben sie denn auch zugegebenermassen an () im Hotel () auf Instruktion von () übergab, nachdem auf dem Weg zu () und () noch darüber diskutiert hatten, ob das Schreiben für () im Couvert oder nicht übergeben werden solle, damit es "besser überkommt";

wobei sie zugegebenermassen während der ganzen Zeit bei () diverse solcher Schreiben herumliegen gesehen hatte, u.a. sogar mehrfach ein Schreiben nur mit dem Logo der () alleine versehen, immer wieder etwas anders ausgestaltet, von welchen Schreiben sie annahm, dass diese durch () der grosse Fachkenntnisse mit PC und Software hat, auf dessen Computer, der sich im ersten Stock befand, hergestellt worden waren, wohlwissend, dass es diese Firma gar nicht gebe;

dabei handelte sie weisungsgemäss, indem sie sich als () bei den diversen Gesprächen mit () und () ausgab, durch () auch jeweils als () Repräsentantin der () vorgestellt wurde, im Wissen um den Umstand, dass der

Geschädigte der selbst bereits Zahlungen im Umfang von rund 900'000 Austr. Dollars an resp. die in den letzten zwei Jahren bereits geleistet hatte, die Bedingung gestellt hatte, dass er nun, nachdem wieder einmal versprochen wurde, es käme zur Auszahlung der 35 Mio US-Dollars in Zürich, endlich eine leibhaftige Person der sehen wollte, vorher würde er keine weiteren Zahlungen leisten, weshalb sie selbst zunächst von ihrem Ehemann eingeweicht wurde, im vollen Wissen darum, dass die nie auch nur daran dachten, dass Geld gezahlt werden sollte, welche Umstände ihr alle bekannt waren;

im weiteren Wissen um den Umstand, dass ein ganzes Beziehungsnetz der bestand, so hatte ihr Mann sie in die Kreise eingeführt, zugegebenermassen würde dieser alle Details kennen, durch ihren Mann habe sie ja auch alle andern kennengelernt, festgestellt, dass u.a. ein weiterer ihr unbekannter durch eine habe ein Bankkonto eröffnen lassen, auf welche Checks hätten einbezahlt werden können, wobei es in einem Fall zulasten von und nicht zur Auszahlung gekommen sei, da dieser Dritte das Geld für sich behalten wollte; im Wissen darum, dass eine enge Bande diese miteinander verknüpft etc. diese zusammenhalten,

dabei vorspiegelten, rechtmässige Inhaber dieser vorgelegten total gefälschten Belege zu sein, unter Verschweigung ihres fehlenden Zahlungswillens und der tatsächlichen Herkunft der Belege und unter Ausnützung der Tatsache, dass eine sofortige Ueberprüfung ihrer Person resp. der rechtmässigen Inhaber und der Existenz dieser Firmen und imaginären Namen ohne Angaben von Adressen oder Telefonnummern etc. nicht sofort möglich sein würde,

im Wissen darum, dass vorgängig unzählige Belege, Gerichtsurkunden etc. produziert wurden, welche Belege bestimmt und geeignet waren, war doch aufgrund dieser Belege letztlich von den Geschädigten gezahlt worden;

jeweils vorgebend, es seien Gelder geschuldet, es müssten etwa noch Bestechungsgelder, Gebühren etc. bezahlt werden, insbesondere durch Herbeiführung von plötzlichen aussergewöhnlichen Situationen, in denen man sehr schnell entscheiden musste, da man sonst alles verliert, dadurch den Geschädigten veranlassend, sofort weitere Geldbeträge zu zahlen, somit den Irrtum der Personen ausnützend und unter Vortäuschung der Berechtigung auf die versprochenen Gelder die angegangenen Geschädigten jeweils veranlassten, ihnen die Beträge ohne Gegenleistung in der Regel cash zu übergeben;

dabei im April und im Mai eigens zur Deliktsbegehung eingereist war, wobei sie wusste, dass die Flugkosten übernommen würden, wobei das Flugticket schon von Anfang an (von für sie bezahlt worden war;

wodurch sie resp. ihre Mittäter, ohne je die Absicht gehabt zu haben oder in der Lage gewesen zu sein, die bezogenen Kredite resp. bezahlten Geldsummen auf erstes Verlangen zurückzuerstatten, erreichte, dass ihnen unrechtmässig die obgenannten Geldbeträge zugingen, in welchem Umfang Schaden entstand;

es zu weiteren Auszahlungen nicht mehr kam, obwohl ein weiteres gemeinsames Treffen für den Nachmittag des 23. Mai 2002 geplant war, da der Geschädigte, nachdem die Angeklagte ihm vor ihrer zweiten Einreise im Verlaufe des Mails 2002 gewarnt hatte, dass er sich mit Betrügern eingelassen hatte, bei der Einreise am 23. Mai 2002, um 13.15 Uhr Anzeige erstattete;

anlässlich ihrer Verhaftung in Zürich im Besitz von zwei gefälschten Kreditkarten, Mastercard und Nr. beide lautend auf war, welche Kreditkarten sie von mit dem Auftrag übernommen hatte, diese ihrem Ehemann zu überbringen, wobei sie wusste, dass ihr Ehemann schon mehrmals im Besitz gefälschter Kreditkarten gewesen war.

II.

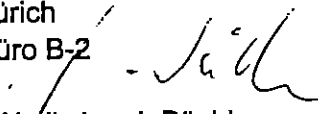
Dadurch hat sich die Angeklagte

- des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB,
- der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB,

schuldig gemacht, wofür sie zu bestrafen ist.

III.

- Anträge:
- ♦ Schuldigsprechung im Sinne der Anklage
 - ♦ Bestrafung mit 7 Monaten Gefängnis
 - ♦ Gewährung des bedingten Strafvollzuges, unter Ansetzung einer längeren Probezeit
 - ♦ Einziehung und Vernichtung der von der Kapo Zürich bereits sichergestellten beiden gefälschten Kreditkarten Mastercard und Visacard beide lautend auf
 - ♦ Definitive Einziehung des mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 4. September 200. einstweilen beschlagnahmten Bargeldbetrages und Heranziehung zur Kostendeckung
 - ♦ Definitive Beschlagnahmung der mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 4. September 2002 einstweilen sichergestellten Gegenstände (Trium und Ladegerät).

Bezirksanwaltschaft II für den Kanton
Zürich
Büro B-2

BAir/ lic.iur. J. Bächle

cc:

- die Angeklagte
- deren amtl. Verteidigerin

